Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2024/2021(DEC)

17.12.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat
(2024/2021(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Joachim Stanisław Brudziński

PR_DEC_Other

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS5

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat (2024/2021(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023,[1]

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2024)0272 – C10-0069/2024),[2]

– unter Hinweis auf die Jahresberichte des Rates für das Jahr 2023,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zusammen mit den Antworten der Organe,[3]

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit[4] der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[6], insbesondere auf die Artikel 59, 118, 266, 267 und 268,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

1 ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2023/1/oj.
2 ABl. C, C/2024/5462, 10.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5462/oj.
3 ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5882/oj.
4 ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj.
5 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
6 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2025),

1. erteilt der Generalsekretärin des Rates Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2023 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Generalsekretärs des Rates für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2023 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat, sind
(2024/2021(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;

B. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die alleinige Verantwortung für die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union trägt, und dass der Haushaltsplan des Europäischen Rates und des Rates ein Einzelplan des Haushaltsplans der Union ist;

C. in der Erwägung, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union keine legislativen Aufgaben wahrnimmt;

D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 317 AEUV den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt und dass nach dem geltenden Rahmen die Kommission den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;

E. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat (im Folgenden der „Rat“) gemäß Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 AEUV vom Generalsekretariat des Rates (im Folgenden das „Sekretariat“) unterstützt werden, und in der Erwägung, dass die Generalsekretärin des Rates für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in Einzelplan II des Haushaltsplans der Union eingesetzten Mittel in vollem Umfang verantwortlich ist;

F. in der Erwägung, dass das Parlament seit mehr als zwanzig Jahren die bewährte und

anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen, und in der Erwägung, dass die Kommission die Auffassung teilt, dass die Praxis, jedem Organ, jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der Union Entlastung für seine bzw. ihre Verwaltungsausgaben zu erteilen, in Zukunft fortgesetzt werden sollte;

G. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;

H. in der Erwägung, dass durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Rates beim Entlastungsverfahren das Parlament seit der Haushaltsentlastung 2009 gezwungen ist, der Generalsekretärin des Rates die Entlastung zu verweigern;

I. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat als Organe der Union, die Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten, transparent sein und einer demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern und einer demokratischen Kontrolle der Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen sollten;

J. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit bestätigt, über die Verwendung öffentlicher Mittel informiert zu werden, und dass das Gericht in seinem Urteil vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-163/21[1], De Capitani/Rat der Europäischen Union, zur Transparenz im Gesetzgebungsprozess der EU festgestellt hat, dass die vom Rat in seinen Arbeitsgruppen erstellten Dokumente nicht technischer, sondern gesetzgeberischer Natur sind und daher Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten sind;

1. stellt fest, dass der Haushalt des Rates unter die MFR-Rubrik 7, „Europäische öffentliche Verwaltung“, fällt, die sich 2023 auf insgesamt 12,3 Mrd. EUR belief (was 6,4 % des Gesamthaushalts der Union entsprach); stellt fest, dass der Haushalt des Rates in Höhe von rund 0,6 Mrd. EUR circa 5,2 % der gesamten Verwaltungsausgaben der EU ausmacht;

2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2023 im Bereich Verwaltung eine Stichprobe von 70 Vorgängen untersuchte, d. h. 10 mehr als 2022; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof ermittelt hat, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal, einschließlich Ausgaben für Ruhegehälter, umfassen, die 2023 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass die Arbeit des Rechnungshofs seit vielen Jahren darauf hindeutet, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind;

3. stellt fest, dass 21 (30 %) der 70 Vorgänge Fehler aufwiesen, der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu dem Ergebnis einer geschätzten

[1] Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023, De Capitani/Rat der Europäischen Union, T-163/21, CLI:EU:T:2023:15.

Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle kommt;

4. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2023 eine Bemerkung zur Laufzeit eines vom Rat vergebenen Rahmenvertrags für die Gebäudeinstandhaltung gemacht hat; stellt fest, dass der Rechnungshof bei den vier geprüften Zahlungen in Bezug auf den Rat keine quantifizierbaren Fehler festgestellt hat;

Sachstand beim Entlastungsverfahren

5. bedauert zutiefst, dass das Parlament dem Rat seit 2009 und erneut für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung verweigern musste, weil der Rat sich weiterhin weigert, mit dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens zusammenzuarbeiten, wodurch das Parlament daran gehindert wird, eine fundierte Entscheidung auf der Grundlage einer ernsthaften und gründlichen Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates zu treffen;

6. stellt fest, dass die zuständigen Dienststellen des Parlaments im Namen des Berichterstatters für das Entlastungsverfahren am 20. September 2024 einen Fragebogen an das Sekretariat des Rates übermittelt haben, der 90 wichtige Fragen für das Parlament enthält, um eine gründliche Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates und der Verwaltung des Rates zu ermöglichen; stellt ferner fest, dass ähnliche Fragebögen an alle anderen Organe versandt wurden, die alle Fragen des Parlaments ausführlich beantwortet haben;

7. bedauert, dass das Sekretariat dem Parlament am 23. September 2024 erneut mitgeteilt hat, dass es den Fragebogen des Parlaments nicht beantworten werde und dass der Rat nicht an der Anhörung teilnehmen werde, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für den 12. November 2024 anberaumt wurde und an der alle anderen eingeladenen Organe teilnahmen;

8. stellt fest, dass das Vorrecht des Parlaments, gemäß Artikel 319 AEUV sowie den anwendbaren Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Geschäftsordnung des Parlaments im Einklang mit der geltenden Auslegung und Verfahrensweise Entlastung zu erteilen, insbesondere die Befugnis, Entlastung zu erteilen, damit die Transparenz gewahrt und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der Union sichergestellt wird;

9. betont, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt, und hält es daher für unverständlich, dass der Rat es für angebracht hält, der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Rates zu erteilen;

10. betont, dass das Parlament seit mehr als zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission erklärt hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Ausführung des Haushaltsplans der anderen Organe der Union zu überwachen; hebt die von der Kommission erneut geäußerte Auffassung hervor, dass die Praxis, jedem Organ der Union Entlastung für seine Verwaltungsausgaben zu

erteilen, vom Parlament weiter fortgesetzt werden sollte;

11. betont, dass die derzeitige Situation bedeutet, dass das Parlament nur die Berichte des Rechnungshofs und der Bürgerbeauftragten sowie die öffentlich zugänglichen Informationen auf der Website des Rates prüfen kann, was es dem Parlament unmöglich macht, eine fundierte Entscheidung über die Erteilung der Entlastung zu treffen;

12. bedauert, dass der Rat seit mehr als einem Jahrzehnt zeigt, dass keine politische Bereitschaft besteht, im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren mit dem Parlament zusammenzuarbeiten; betont, dass sich diese Haltung dauerhaft negativ auf beide Organe auswirkt und die Verwaltung und demokratische Kontrolle des Haushalts der Union in Misskredit bringt sowie das Vertrauen der Bürger in die Union als transparente Einrichtung untergräbt;

13. weist darauf hin, dass das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden, durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützt wird; fordert daher, dass das Vorrecht des Parlaments und seine Rolle als Garant des Grundsatzes der demokratischen Rechenschaftspflicht uneingeschränkt geachtet werden; fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren gebührend zu befolgen;

14. fordert den Rat auf, die Verhandlungen mit dem Parlament auf höchster Ebene unter Einbeziehung der Generalsekretäre und der Präsidenten beider Institutionen wieder aufzunehmen, um den Stillstand zu überwinden und eine Lösung zu finden, wobei die jeweilige Rolle des Parlaments und des Rates im Entlastungsverfahren zu respektieren ist und Transparenz und eine angemessene demokratische Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans sichergestellt werden müssen;

15. betont, dass die derzeitige Situation zwar durch eine bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Verträge verbessert werden muss, durch eine Überarbeitung der Verträge jedoch das Entlastungsverfahren klarer und transparenter gestaltet werden könnte, indem dem Parlament die ausdrückliche Befugnis eingeräumt wird, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU einzeln Entlastung zu erteilen;

16. weist darauf hin, dass das Parlament trotz der mangelnden Bereitschaft des Rates zur Zusammenarbeit beim Entlastungsverfahren dennoch einige politische Prioritäten betont und in diesem Bericht einige Bemerkungen zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement des Rates sowie andere für das Entlastungsverfahren relevante Bemerkungen darlegt;

17. stellt fest, dass sich die Bemerkungen in den folgenden Abschnitten angesichts der mangelnden Zusammenarbeit des Rates mit dem Parlament in erster Linie auf öffentlich zugängliche aggregierte Informationen stützen, die nur wenige Einzelheiten enthalten;

Politische Prioritäten

18. stellt fest, dass der Rat sein Vorrecht bei den Nominierungs- und Ernennungsverfahren für zahlreiche Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union ausübt;

19. nimmt die Tradition des Rates zur Kenntnis, die Ernennungen der einzelnen Mitgliedstaaten für die meisten Positionen nicht in Frage zu stellen;

20. weist darauf hin, dass der Rat gemäß Artikel 286 Absatz 2 AEUV die Mitglieder des Rechnungshofs nach Anhörung des Parlaments ernennt;

21. weist darauf hin, dass die Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses ernannt werden, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der in Frage kommenden Bewerber für die Wahrnehmung de betreffenden Aufgaben abzugeben;

22. fordert die turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitze im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Workshops des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 27. Juni 2023 auf, das Sponsoring durch Unternehmen als Beitrag zur Deckung ihrer Ausgaben einzustellen, da dies die Gefahr von Interessenkonflikten birgt; stellt fest, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung vom 9. September 2024 über die strategische Initiative zum Sponsoring des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union den Rat aufgefordert hat, eine Bestandsaufnahme darüber vorzunehmen, wie die vom Rat angenommenen unverbindlichen Regeln für die Nutzung von Sponsoring durch seinen Vorsitz (die Leitlinien) umgesetzt wurden, und weitere mögliche Maßnahmen zu prüfen, die dazu beitragen könnten, die mit der Nutzung von Sponsoring verbundenen Risiken zu mindern; bekräftigt seine Forderung an den Rat, einen Haushaltsplan für den Ratsvorsitz bereitzustellen, um für angemessene und einheitliche Standards für Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit im Rat im Allgemeinen zu sorgen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

23. bedauert, dass der Haushaltsplan des Europäischen Rates und des Rates nicht in zwei klar voneinander getrennte Haushaltspläne aufgeteilt wurde, wie es vom Parlament in seinen vorherigen Entlastungsbeschlüssen empfohlen wurde, damit die Transparenz und die Rechenschaftspflicht verbessert werden, nicht zuletzt mit Blick auf den Europäischen Rat, da es derzeit unmöglich ist, verlässliche Angaben zu seinen Kosten zu erhalten;

24. stellt fest, dass sich der Haushaltsplan des Rates für das Jahr 2023 auf 647 908 757 EUR belief, was einem Anstieg von 6 % gegenüber dem Jahr 2022 entspricht und damit den Anstieg von 2,3 % zwischen 2021 und 2022 übertrifft; stellt fest, dass dieser Anstieg hauptsächlich mit der Überprüfung der Parameter für die Aktualisierung der Gehälter aufgrund der Inflation zusammenhängt;

25. stellt fest, dass die Gesamtdurchführungsrate des Haushaltsplans des Rates im Jahr 2023 97,0 % betrug; stellt fest, dass Ende 2023 fast 20 Mio. EUR an Mitteln annulliert wurden, von denen die Hälfte aus der Haushaltslinie für Personalausgaben stammte;

26. stellt fest, dass der Rat im Jahr 2023 gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung 41 Mittelübertragungen in Höhe von insgesamt 6,5 Mio. EUR vorgenommen hat; stellt ferner fest, dass für drei dieser Mittelübertragungen eine Unterrichtung der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 29 Absatz 2 erforderlich war, um verschiedene

Haushaltslinien aufzustocken, darunter „Herrichtungs- und Installationsarbeiten“, „Wasser, Gas, Strom und Heizung“, „Beschaffung von Ausrüstung und Software“ und „Kosten für Miete, Wartung und Reparatur von Dienstfahrzeugen“;

27. stellt fest, dass sich die vom Haushaltsjahr 2023 auf das Haushaltsjahr 2024 übertragenen Mittel auf insgesamt 85,5 Mio. EUR belaufen und im Wesentlichen die Kosten für Computersysteme, für im Haushaltsjahr 2023 bereitgestellte Dolmetschleistungen, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses noch keine Rechnungen mit den Dienststellen der Europäischen Kommission vereinbart wurden, für Gebäude, Informations- und Kommunikationsmittel, audiovisuelle Ausrüstung und Konferenztechnik, sonstige Personalausgaben sowie Beförderungskosten abdecken;

28. stellt fest, dass die durchschnittliche Frist für die Bezahlung von Rechnungen von 2022 bis 2023 von 18 auf 13 Tage gesunken ist und damit deutlich unter der Höchstfrist von 30 Tagen liegt, so dass keine Verzugszinsen anfallen;

29. stellt fest, dass die Dienstreisekosten, die sowohl die Dienstreisekosten des Sekretariats als auch die Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat umfassen, zwischen 2022 und 2023 um 25 % gestiegen sind und dass die Reisekosten von Delegationen des Vorsitzes und nationalen Delegationen im selben Zeitraum um 36,6 % gestiegen sind;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

30. nimmt zur Kenntnis, dass der Rat Ziele für die Ausführung seines Haushaltsplans im Jahr 2023 festgelegt hat, nämlich die Sicherstellung einer fortlaufenden Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Rat, die Sicherstellung einer kontinuierlichen Unterstützung des Europäischen Rates und des Rates durch eine wirksame und effiziente Verwendung der Finanzmittel, insbesondere in Anbetracht des anhaltenden Inflationsdrucks und der daraus resultierenden Preiserhöhungen aufgrund der Indexierung von Verträgen, und die weitere Fortsetzung des Prozesses der digitalen Modernisierung der Verwaltung mit dem Ziel, die Qualität der Organisation des Sekretariats und die angemessene Verwendung der Ressourcen zu verbessern;

31. stellt fest, dass das Sekretariat im Hinblick auf eine effiziente Verwendung seines Haushaltsplans im Jahr 2023 seine Finanzverwaltungsprozesse weiter verbessert hat, insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen einer Reihe interner Arbeitsgruppen; begrüßt insbesondere die neuen Leistungsinstrumente, wie die Einbeziehung von Elementen der Humanressourcen und Kompetenzen in die integrierte Managementplanung, die vollständige Digitalisierung der Finanzabläufe und die Einführung der elektronischen Signatur;

32. begrüßt die stärkere Nutzung von Daten bei der Entscheidungsfindung, insbesondere auf der Grundlage des monatlichen Finanz-Dashboards, das die wichtigsten Leistungsindikatoren in allen Dienststellen des Sekretariats anzeigt, und des Dashboards für Führungskräfte mit wichtigen Erkenntnissen aus den Personaldaten, um die tägliche Verwaltung und die Entscheidungen im Bereich der Humanressourcen zu erleichtern;

33. stellt fest, dass das Sekretariat im Jahr 2023 4 429 Sitzungen organisiert hat, was eine ähnliche Anzahl im Vergleich zu 2022 war; stellt ferner fest, dass die Zahl der

Präsenzsitzungen im Vergleich zu 2022 um 11 % gestiegen ist, während die Zahl der Sitzungen, die per Videokonferenz oder im Hybridmodus abgehalten wurden, erheblich, nämlich um mehr als 60 %, zurückgegangen ist;

34. stellt fest, dass das Sekretariat 17 offene Vergabeverfahren, 12 neue Verhandlungsverfahren sowie 21 interinstitutionelle Verfahren (beliebiger Wert) eingeleitet hat, bei denen der Rat nicht federführend war; stellt fest, dass bis Ende 2023 41 Verträge unterzeichnet wurden, gegenüber 42 im Jahr 2022, und dass 47 Lose (beliebige Kategorie) in Bearbeitung waren; stellt fest, dass im Jahr 2023 Aufträge im Gesamtwert von 124,1 Mio. EUR vergeben wurden, was 19,15 % des Jahreshaushalts des Rates entspricht; stellt fest, dass von der gesamten Auftragssumme 0,5 % für Aufträge von geringem und mittlerem Wert, 58 % für spezifische Aufträge in Anwendung von Rahmenverträgen, bei denen der Rat der einzige Auftraggeber ist, und 69,5 % für spezifische Aufträge in Anwendung von interinstitutionellen Rahmenverträgen gebunden wurden;

35. stellt fest, dass der Rat der Entlastungsbehörde gemäß Artikel 118 der Haushaltsordnung seinen Jahresbericht über die im Jahr 2023 durchgeführten internen Prüfungen übermittelt hat; stellt fest, dass Ende 2023 81 % der in den Jahren 2020-2022 ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt worden waren, 18 % noch offen waren und bei 1 % das Risiko von der Verwaltung akzeptiert wurde oder die Empfehlungen nicht mehr anwendbar waren; stellt fest, dass vier im Arbeitsprogramm 2023 vorgesehene interne Prüfungen im Laufe des Jahres abgeschlossen wurden und zwei Ende 2023 noch nicht abgeschlossen waren; stellt fest, dass der interne Prüfer bei drei Prüfungen des Arbeitsprogramms 2023 Empfehlungen mit hoher Priorität abgegeben hat, die sich auf Verkehrsdienste, IOLAN-Server und Kerndienste sowie IOLAN-Endpunktsysteme bezogen;

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

36. stellt fest, dass von den 3 116 Bediensteten Ende 2023 79 % ständige Bedienstete, 12,8 % Zeitbedienstete, 7,2 % Vertragsbedienstete und 1 % abgeordnete nationale Sachverständige waren; stellt fest, dass die Aufteilung der ständigen Bediensteten und der Zeitbediensteten auf die einzelnen Laufbahngruppen mit 1 474,25 Verwaltungsräten/Verwaltungsrätinnen (AD), 1 159 Assistenten/Assistentinnen (AST) und 230 Sekretariatskräften (AST-SC) im Jahr 2023 gegenüber 1 519, 1 284 und 190 im Jahr 2022 stabil geblieben ist; stellt fest, dass die Belegungsrate des Stellenplans Ende 2023 bei 97,4 % lag;

37. nimmt die anderen Initiativen des Sekretariats zur Kenntnis, die darauf abzielen, einen vielfältigeren und integrativeren Arbeitsplatz zu schaffen; begrüßt, dass der Rat 2023 den Preis der Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungspraxis in der Kategorie „Hervorragende Leistungen in Bezug auf Vielfalt und Integration“ für sein Programm für positive Maßnahmen für Auszubildende mit Behinderungen erhalten hat, das dazu geführt hat, dass im Jahr 2023 sechs Auszubildende mit Behinderungen im Sekretariat aufgenommen wurden;

38. bedauert, dass keine öffentlich zugänglichen Informationen über die geografische Verteilung der Beschäftigten im Sekretariat vorliegen;

39. begrüßt die Bemühungen des Sekretariats im Jahr 2023, qualifizierte und jüngere Arbeitskräfte anzuziehen und zu halten, und zwar durch verschiedene Initiativen wie die Einstellung von acht Junior-Verwaltungsbeamten im Rahmen des neuen Junior-Policy-Team-Programms, die Überarbeitung der internen Mobilitätsregeln und die Teilnahme von 41 Beschäftigten des Sekretariats an einem interinstitutionellen Job Shadowing; bedauert das Fehlen von Informationen über die Umsetzung des im Jahr 2023 erstellten Aktionsplans des Rates zur Arbeitgebermarkenbildung;

40. nimmt zur Kenntnis, dass der Plan zur Prävention psychosozialer Risiken 2020-2023 im Jahr 2023 einer Überprüfung unterzogen wurde, deren Ergebnisse bei der Ausarbeitung eines neuen Plans zur Risikoprävention und der Aktualisierung des Plans für psychosoziale Interventionen im Rahmen der Initiativen des Rates zur Förderung des Wohlbefindens des Personals, sowohl individuell als auch als Team oder Einheit, berücksichtigt wurden; stellt fest, dass den Bediensteten und den Führungskräften des Sekretariats verschiedene Formen der Unterstützung und Kurse angeboten wurden, wie z. B. eine spezielle Schulung für Führungskräfte zum Thema psychische Sicherheit, ein Leitfaden für Führungskräfte zum Thema psychische Gesundheit, spezifische Workshops zur Prävention psychosozialer Risiken, die auf Anfrage organisiert wurden, und Workshops zur Stressbewältigung für den spanischen und den belgischen Ratsvorsitz;

41. nimmt zur Kenntnis, dass das Sekretariat das 2018 gestartete Pilotprojekt „New Ways of Working“ (Neue Arbeitsweisen, NWOW) abgeschlossen und eine Evaluierung durchgeführt hat, die wertvolle Erkenntnisse insbesondere in Bezug auf die Kommunikation des Wandels, die Einbindung der Nutzer und das Engagement der Beschäftigten in Veränderungsprozessen lieferte; stellt fest, dass der Rat die Ergebnisse des Pilotprojekts mit anderen Organisationen, die ähnliche Programme durchführen, geteilt hat; fordert den Rat auf, die gewonnenen Erkenntnisse auch mit der Entlastungsbehörde zu teilen;

Ethikrahmen und Transparenz

42. bedauert, dass zwei wichtige Bestandteile des ethischen Rahmens des Rates, der „Leitfaden für Ethik und Verhalten“ für Beschäftigte des Sekretariats und der „Verhaltenskodex für den Präsidenten des Europäischen Rates“, auf der Website des Rates ohne weitere Hinweise oder ein Veröffentlichungsdatum verfügbar sind; kritisiert, dass der Verhaltenskodex für den Präsidenten des Europäischen Rates trotz mehrfacher Aufforderung durch das Parlament nicht mit den Verhaltenskodizes des Parlaments und der Kommission in Einklang gebracht wurde, insbesondere in Bezug auf Tätigkeiten nach Ablauf der Amtszeit;

43. stellt fest, dass im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses 23/2021 des Generalsekretärs über Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz im Jahr 2023 mehrere Maßnahmen ergriffen wurden, wie die Veröffentlichung des Leitfadens zur Verhinderung von Belästigung am Arbeitsplatz im Intranet des Sekretariats, Sensibilisierungsmaßnahmen für neue Beschäftigte in Bezug auf den Null-Toleranz-Ansatz des Rates und die Organisation von obligatorischen Schulungen über die Bekämpfung von Belästigung und unangemessenem Verhalten für neue Führungskräfte und Beschäftigte mit Führungsaufgaben;

44. stellt fest, dass das Sekretariat einen Jahresbericht mit Informationen über die beruflichen Tätigkeiten ehemaliger hoher Beamter des Sekretariats nach dem Ausscheiden aus dem Dienst im Einklang mit Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Statuts der Beamten der Europäischen Union veröffentlicht; stellt fest, dass laut dem Bericht für das Jahr 2023 ein ehemaliger hoher Beamter seine Absicht erklärt hat, weniger als zwölf Monate nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, und dass ihm von der Anstellungsbehörde die Erlaubnis erteilt wurde, eine Tätigkeit unter einer bestimmten Auflage auszuüben, die darauf abzielte, die Karenzzeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Statuts einzuhalten;

45. bedauert, dass die Teilnahme der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten an dem obligatorischen Transparenzregister, das durch die interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission eingerichtet wurde, völlig freiwillig ist, da die Anwendung des Grundsatzes der Konditionalität im Ermessen der Ständigen Vertretung jedes Mitgliedstaats liegt; stellt fest, dass nur acht Mitgliedstaaten und die Organe der Union sich an die bewährte Praxis halten, in ihrem Rechtsrahmen eine verbindliche, weit gefasste Definition des Begriffs „Lobbyist“ anzuwenden, und fordert nachdrücklich, dass sich alle Ständigen Vertretungen vor, während und nach dem Ratsvorsitz ihres Mitgliedstaats aktiv an dem obligatorischen Transparenzregister beteiligen;

46. bedauert, dass der Beschlussfassungsprozess im Rat immer noch alles andere als uneingeschränkt transparent ist, was das Vertrauen der Bürger in die EU als transparente Einrichtung untergräbt und dadurch den Ruf der EU insgesamt gefährdet; weist auf die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Transparenz der legislativen Tätigkeit des Rates im Rahmen der strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE hin und unterstützt diese Empfehlungen; fordert den Rat nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten und den einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union umgehend nachzukommen; weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache T-163/21, De Capitani/Rat der Europäischen Union, betont hat, dass der Rat eine klarere Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens benötigt, um den Zugang zu legislativen Dokumenten sicherzustellen, wobei dies lediglich der Verpflichtung des Rates zur öffentlichen Kontrolle und Rechenschaftspflicht der Mitgesetzgeber als Grundlage jedweder demokratischen Legitimität Rechnung trägt;

47. ist besorgt darüber, dass die Europäische Bürgerbeauftragte den Rat im Jahr 2023 erneut aufgefordert hat, legislative Dokumente zu einem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, der es der Öffentlichkeit ermöglicht, sich effektiv an den Diskussionen zu beteiligen; stellt fest, dass die Europäische Bürgerbeauftragte den Rat auch aufgefordert hat, seine Bemühungen fortzusetzen, die Öffentlichkeit angemessen und so weit wie möglich über die gegen Russland ergriffenen restriktiven Maßnahmen zu informieren; begrüßt die von der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 eingeleitete strategische Untersuchung darüber, wie die Organe Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Gesetzgebungsdokumenten behandeln, insbesondere auf der Grundlage von sechs kürzlich bei der Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden über den Zugang der Öffentlichkeit zu Gesetzgebungsdokumenten der Union, die vom Rat bearbeitet wurden;

48. stellt fest, dass das für den Zugang zu Dokumenten zuständige Team berichtet hat, dass es im Jahr 2023 eine ungewöhnlich hohe Zahl von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erhalten und beantwortet hat, nämlich 3 732 Erstanträge auf Zugang zu Dokumenten und 40 Zweitanträge, für die die Analyse von 13 912 Dokumenten erforderlich war; stellt fest, dass bei den Erstanträgen auf Zugang zu 10 908 Dokumenten (78,4 %) vollständiger Zugang und zu 1 600 Dokumenten (11,5 %) teilweiser Zugang gewährt wurde, während der Zugang zu 1 404 Dokumenten (10,1 %) verweigert wurde; stellt fest, dass bei den Zweitanträgen zu 53 Dokumenten vollständiger Zugang und zu 45 Dokumenten teilweiser Zugang gewährt wurde, während der Zugang zu 48 Dokumenten verweigert wurde; stellt fest, dass Erstanträge im Durchschnitt in 16 Arbeitstagen und Zweitanträge in 32 Arbeitstagen bearbeitet wurden;

49. begrüßt, dass den öffentlich zugänglichen Jahresberichten zufolge den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Jahr 2023 keine Fälle von Betrug oder Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis gebracht wurden und es auch keine solchen Fälle gab, die in die Zuständigkeit des Gremiums (Artikel 143 der Haushaltsordnung) oder von OLAF fielen;

Digitalisierung

50. stellt fest, dass das Sekretariat im Jahr 2023 sein Ziel der digitalen Transformation im Einklang mit den Prioritäten seiner digitalen Strategie für 2022-2025 weiterverfolgt hat; stellt fest, dass von den 113 Digitalisierungsprojekten im Jahresarbeitsplan, die insbesondere die Bereiche geteilte Dienste, Politik, Recht und IT betreffen, 37 % am Ende des Jahres abgeschlossen waren, während 8 % gestrichen oder zusammengelegt wurden und 38 % noch im Gange waren; stellt fest, dass vielfältigere Schulungen organisiert wurden, darunter spezielle Schulungen für die elektronische Unterzeichnung von Verträgen und zur Förderung von FIORI, der neuen Benutzererfahrung von SAP;

51. begrüßt, dass im Jahr 2023 97 % der Rechnungen elektronisch eingereicht wurden, was dem Stand von 2022 entspricht; erkennt an, dass mit der Tatsache, dass im Jahr 2023 monatlich zwischen 30 und 40 % der Bestellungen und Verträge elektronisch unterzeichnet wurden, bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung des finanziellen Arbeitsablaufs gemacht wurden, von der Einleitung der Vergabeverfahren bis zur elektronischen Bezahlung der Rechnungen;

52. stellt fest, dass der Rat im Jahr 2023 Schritte zugunsten einer besseren digitalen Zugänglichkeit unternommen hat, insbesondere durch die Veröffentlichung eines Leitfadens für digitale Zugänglichkeit;

Cybersicherheit und Datenschutz

53. nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) im Jahr 2023 eine aufsichtsrechtliche Stellungnahme gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 abgegeben hat, die sich auf die Notwendigkeit bezieht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung für das Projekt des Sekretariats in Bezug auf die Nutzung zentralisierter Humanressourcenanalyse- und Berichterstattungsdienste und die Einrichtung eines Data Warehouse durchzuführen; stellt fest, dass der EDSB im Jahr 2023 keine Untersuchung oder Beschwerde in Bezug auf den Rat gemeldet hat;

54. stellt fest, dass das Sekretariat zur Verbesserung der Sensibilisierung für Cybersicherheit und der Abwehrbereitschaft seiner Bediensteten 2023 mehrere neue Schulungskurse in Bezug auf Informationssicherheit, Spionageabwehr und Cybersicherheit konzipiert und durchgeführt hat; stellt ferner fest, dass während des Monats der Cybersicherheit im Oktober 2023 Veranstaltungen zur Sensibilisierung für Cybersicherheit und Informationssicherheit organisiert wurden;

Gebäude

55. stellt fest, dass die Haushaltslinie 2011 für „Wasser, Gas, Strom und Heizung“ durch eine Mittelübertragung im Jahr 2023 um 33 % aufgestockt wurde; stellt fest, dass das Sekretariat seinen Energieverbrauch weiter gesenkt hat, u. a. durch die Reduzierung der Gebäudeheizung und den Austausch der Heizkessel im Justus-Lipsius-Gebäude;

56. stellt fest, dass 2023 wichtige Bauprojekte durchgeführt wurden, wie die Renovierung einiger Sitzungsräume im LEX- und im Justus-Lipsius-Gebäude, die kontinuierliche Renovierung der Büroflure im Justus-Lipsius-Gebäude, die Verbesserung der Einrichtungen und der Infrastruktur für Fahrräder auf dem Gelände des Rates und die Modernisierung der Empfangsschalter des Justus-Lipsius-Gebäudes;

57. bedauert, dass der Rat noch immer kein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren eingeführt hat, um den Zugang der Bediensteten der anderen Organe der Union zu den Räumlichkeiten des Rates zu erleichtern;

Umwelt und Nachhaltigkeit

58. stellt fest, dass im Anschluss an ein 2023 durchgeführtes externes Audit das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS) beibehalten wurde und dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude erneuert wurden;

59. stellt fest, dass im Rahmen der anhaltenden vorrangigen Bemühungen um eine nachhaltige Mobilität die Einrichtungen und Infrastrukturen für Fahrräder im Gebäude des Sekretariats verbessert und maßgeschneiderte Videokonferenzeinrichtungen in Form von „Meet Anywhere“-Räumen renoviert oder eingerichtet wurden; stellt ferner fest, dass durch Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen Anstrengungen unternommen wurden, um Mitarbeiter und Führungskräfte in den grünen Wandel einzubinden;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

60. betont, dass Artikel 319 AEUV überarbeitet werden muss, um ausdrücklich festzulegen, dass das Parlament nicht nur der Kommission, sondern auch den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung für die Ausführung ihrer Einzelpläne oder ihrer Haushaltspläne erteilt;

Kommunikation

61. stellt fest, dass sich im Jahr 2023 der Gesamthaushalt für die im Laufe des Jahres eingesetzte Kommunikation unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen auf

11 871 300 EUR belief, d. h. den Haushalt für 2022 um 3,54 % überstieg;

62. stellt fest, dass das Sekretariat Kommunikationsdienste für den Präsidenten des Europäischen Rates, dessen Internetauftritt 2022 grundlegend überarbeitet wurde, den Präsidenten der Eurogruppe, den rotierenden Ratsvorsitz, den Hohen Vertreter/Vizepräsidenten, die Mitgliedstaaten und das Sekretariat erbringt; stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Digitalteam des Sekretariats und den Ratsvorsitzen 2023 deutlich verbessert wurde, insbesondere führte eine enge redaktionelle Abstimmung zu größeren Synergien bei der Wiederverwendung von Inhalten und einer besseren Komplementarität, wodurch die Kommunikationswirkung insgesamt maximiert wurde;

63. stellt fest, dass einer im letzten Quartal 2023 durchgeführten Online-Umfrage zufolge 67 % der Nutzer mit ihrer Gesamterfahrung mit der Website des Rates zufrieden waren, die im Jahr 2023 mehr als 23 Millionen Besuche verzeichnete, was einem Anstieg von 1 % gegenüber 2022 entspricht, und 57 900 Abonnenten hatte, gegenüber 51 600 im Jahr 2022.